

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1 Grundsatz

Für die Ahlberg Unternehmensgruppe bestehend aus der Ahlberg Metalltechnik GmbH und der Ahlberg Engineering GmbH ist soziale Verantwortung ein wichtiger Faktor für den langfristigen Erfolg. Dies gilt gleichermaßen in Bezug auf eigene Mitarbeiter, Geschäftspartner, Kunden sowie gegenüber der Gesellschaft im Übrigen.

Maßstab für diese Verantwortung sind die international anerkannten Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (Davos, 31.01.1999).

Die Achtung der Menschenwürde sowie der Menschen- und Arbeitnehmerrechte, die Beachtung der einschlägigen nationalen Standards zu Arbeitsbedingungen, die Vermeidung von Kinderarbeit, das Verbot von Zwangsarbeit, die Einhaltung und Förderung von geschäftsethischem Verhalten, die Bekämpfung jeder Art von Korruption, das Verbot der Diskriminierung von Mitarbeitern bei Anstellung und Beschäftigung sowie der verantwortungsvolle Umgang mit der Umwelt sind von besonderer Wichtigkeit. Dies vorausgeschickt, gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

### 2 Allgemeines und Geltungsbereich

- 2.1 Alle Lieferungen und Leistungen der Ahlberg Metalltechnik GmbH und der Ahlberg Engineering GmbH erfolgen, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden, auf Basis der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.2 Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §310 Abs. 1 BGB.
- 2.3 Etwaigen Einkaufsbedingungen des Käufers sowie etwaigen Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Fall unsere Zustimmung.
- 2.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit unseren Käufern haben Vorrang vor unseren AGB.
- 2.5 Alle Vereinbarungen, die von unseren AGB abweichen, inkl. Nebenabreden, Ergänzungen, Änderung bedürfen der Schriftform.

### 3 Vertragsschluss

- 3.1 Alle von uns abgegebenen Angebote hinsichtlich Preisen, Mengen und Lieferfristen sind freibleibend.
- 3.2 Alle Preise werden in Euro ausgewiesen und verstehen sich ab Werk (EXW) als Nettopreise zuzüglich der bei der Rechnungsstellung jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 3.3 Unsere Preise behalten für ein Jahr nach dem Datum der Auftragsbestätigung Gültigkeit. Anschließend behalten wir uns jährliche Preisanpassungen vor, insbesondere für die Fälle gestiegener Bezugspreise, wie Energie-, Rohstoff- bzw. Materialpreise oder der Unterschreitungen der Plan- bzw. Zielliefermengen von mehr als 10 %, da dies die Kalkulationsgrundlage wesentlich beeinflusst.
- 3.4 Bestellungen gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Vertragsinhalt maßgebend, wenn uns nicht 14 Tage nach Datum unserer Auftragsbestätigung ein schriftlicher Widerspruch zugeht.
- 3.5 Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an Konstruktionsunterlagen, inkl. Zeichnungen, Berechnungen, etc. vor. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
- 3.6 Bei Lieferungen, in andere EU-Mitgliedstaaten ist der Käufer verpflichtet, vor Vertragsabschluss seine Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben.

### 4 Lieferung, Transport und Gefahrenübergang

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW) zzgl. Verpackung, Versicherung und Fracht.
- 4.2 Für den durch uns organisierten Transport verrechnen wir den am Tag der Lieferung gültigen Frachtpreis.
- 4.3 Lieferfristen werden individuell vereinbart und beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, Übergabe verbindlicher Zeichnungen und der Beibringung gegebenenfalls erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Das gilt entsprechend für Liefertermine.
- 4.4 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Ausspernung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Vormaterialengpässe), und zwar einerlei, ob sie bei uns oder einem unserer Untertierlieferanten eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

- 4.5 Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.
- 4.6 Bei Serienfertigungen behalten wir uns das Recht einer Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % vor. Die Mehr- oder Mindermenge wird entsprechend berechnet.
- 4.7 Wird die Vertragsmenge überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, nicht aber verpflichtet.
- 4.8 Bei Abrufaufträgen sind uns die Abrufe so rechtzeitig mitzuteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung möglich ist, mindestens aber 6 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin. Abrufaufträge müssen innerhalb von 12 Monaten seit der Bestellung abgerufen werden, sofern keine anderen festen Termine vereinbart wurden. Erfolgt der Abruf nicht oder nicht vollständig innerhalb von 12 Monaten seit der Bestellung oder zu den vereinbarten Abrufterminen, kommt der Käufer in Annahmeverzug.
- 4.9 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Werk verlässt, auch im Fall von Teillieferungen. Im Fall der Abholung durch unseren Kunden geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft über.
- 4.10 Bei der Erbringung von Werksleistungen gelten diese, soweit keine förmliche Abnahme vereinbart oder eine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, 10 Tage nach der Lieferung als angenommen.
- 4.11 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, Unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Käufer

über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

- 4.12 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- 4.13 Zur Sicherstellung der Kundenversorgung ist es erforderlich, Material-, Halbfertigteile- und Teile-Bestände aufzubauen. Daraus resultiert die Verpflichtung des Kunden, produzierte Mengen von einem Quartal sowie das bereitgestellte Material von 6 Monaten im Fall einer Stornierung des Auftrags zu übernehmen.

## 5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind alle Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 7 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- 5.2 Bei Teillieferungen sind wir berechtigt, Abschlagsrechnungen hinsichtlich der erbrachten Leistung zu erheben. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.
- 5.3 Im Falle von Einmalkosten für Fertigungsmittel, wie z.B. Werkzeug- oder Vorrichtungskosten sind 30 % bei Beauftragung, 60 % nach Übergabe des Erstmusterprüfberichtes und 10 % nach Freigabe durch den Kunden fällig. Ohne eine Rückmeldung vom Kunden gilt nach 60 Tagen die Freigabe als erteilt.
- 5.4 Werden uns Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers rechtfertigen oder gerät der Käufer mit anderen Verbindlichkeiten von mehr als 10.000 € in Verzug, sind wir berechtigt, die Auslieferung nur gegen Vorkasse oder andere Sicherheitsleistungen vorzunehmen.

## 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält. Lieferungen von zu fertigenden Teilen, werden nur dann vorgenommen, wenn der Kunde alle zugrundeliegenden Zahlungsziele der hierfür benötigten Fertigungsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, etc.) eingehalten hat. Es gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 6.2 Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Im Fall von Fertigungsmitteln oder anderen hochwertigen Gütern ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- 6.3 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 6.4 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- 6.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- ### 7 Gewährleistung
- 7.1 Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.
- 7.2 Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
- 7.3 Mängelrügen seitens des Käufers müssen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei uns eingehen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Ware zu melden. Andernfalls gelten die Liefergegenstände als genehmigt. Der Käufer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 7.4 Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Zeit und Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen bzw. unserer Gewährleistung nachzukommen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
- 7.5 Bei berechtigter Rüge werden wir alle diejenigen Teile, die innerhalb der Gewährleistungszeit nachweislich infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind, unentgeltlich nach unserer Wahl ausbessern oder gegen Rücknahme der mangelhaften neu liefern oder den Minderwert erstatten.
- 7.6 Das Recht des Käufers, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, verjährt

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

nach Ablauf eines Monats nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

- 7.7 Kommen wir der Ersatzlieferungs- bzw. Nachbesserungspflicht mehrfach schuldhaft nicht fristgerecht oder vertragsgemäß nach, so steht dem Kunden das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder das Recht zum Vertragsrücktritt zu.

### 8 Haftungsausschluss

- 8.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Produkthaftungsansprüche, in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.2 Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Bei der Klärung von Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Geschäftsbedingungen, auch im Falle einer Prozessführung, sowie hinsichtlich der in diesen Bedingungen nicht geregelten Umstände gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.2 Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der Ahlberg Metalltechnik GmbH und Ahlberg Engineering GmbH zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt

Ahlberg Metalltechnik GmbH  
Ahlberg Engineering GmbH  
Berlin, 08.10.2025